

### V. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

35. Urtheil vom 9. Mai 1884 in Sachen Perucchi.

A. Joachim Perucchi war durch Urtheil des Richteramtes Nidau vom 17. November 1883 wegen einer haupolizeilichen Uebertretung zu 12 Fr. Buße und 23 Fr. 30 Cts. Kosten verurtheilt worden. Am 17. Januar 1884 übersandte er dem Regierungsstathalteramte Nidau den Betrag von 12 Fr. mit der ausdrücklichen Erklärung, daß durch diese Zahlung die Buße gedeckt und dieselbe nicht etwa auf die Kosten abgerechnet werden solle. Die Amtschaffnerei Nidau nahm diese Zahlung entgegen, erklärte indeß, daß durch dieselbe nicht die Buße getilgt, sondern daß sie auf die Kosten abgerechnet werde; die Buße dürfe nicht als bezahlt verrechnet werden, bevor die Kosten getilgt seien. Eine hiegegen ergriffene Beschwerde wurde vom Regierungsrathe des Kantons Bern am 19. März 1884 abgewiesen mit der Begründung: es handle sich um eine Forderung öffentlich-rechtlicher Natur; bei Theilzahlungen auf solche Forderungen könne es nicht im Belieben des Schuldners liegen, zu bestimmen, auf welchen Theil der Gesamtschuld die Forderung anzurechnen sei, vielmehr haben hierüber die vollziehenden Organe des Staats zu bestimmen; das von der Amtschaffnerei Nidau beobachtete Verfahren sei daher ein zulässiges und rechtfertigt sich durch das fiskalische Interesse des Staates. Auch wenn die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes anwendbar wären, so würde das Gleiche gelten, denn Buße und Kosten bilden eine einheitliche gleichzeitig fällige Schuld, auf welche der Gläubiger sich Theilzahlungen nicht, beziehungsweise nur in dem Sinne, welchen er der Theilzahlung gebe, gefallen zu lassen brauche; auch wäre Art. 99 des Obligationenrechtes analog anwendbar.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Joachim Perucchi den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Das Vorgehen der bernischen Behörden enthalte eine Umge-

hung des in Art. 59 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes der Abschaffung des Schuldverhaftes; nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatz stehe dem freiwillig zahlenden Schuldner das Recht zu, zu bestimmen, was durch die Zahlung getilgt werden solle. Wenn die bernischen Behörden im vorliegenden Falle dieses Recht mißachtet haben, so liege der Zweck hievon klar am Tage. Die Bußensforderung könne in Gefängniß umgewandelt werden, die Kostenforderung dagegen nicht. Die bernischen Behörden wollen nun die Drohung mit Umwandlung der Buße in Gefangenschaft als Pressionsmittel gebrauchen, um den (vergeltstägten und insolventen) Rekurrenten zu Zahlung der Kosten zu zwingen, ohne daß sie den für deren Beitreibung verfassungsmäßig allein zulässigen Weg der ordentlichen Schuldbetreibung betreten müßten. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möchte die Regierung des Kantons Bern anweisen, dafür zu sorgen, daß die Amtschaffnerei Nidau dem Rekurrenten für die bezahlte Buße von 12 Fr. eine Quittung ausstelle und daß also dem Art. 59 letztes Alinea der Bundesverfassung die gebührende Nachachtung verschafft werde.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Regierungsrath des Kantons Bern geltend: Soweit es die Frage betreffe, auf welchen Theil der Schuld des Rekurrenten dessen Zahlung abzurechnen sei, bestreite er die Kompetenz des Bundesgerichtes, da es sich hiebei nicht um Anwendung solcher gesetzlicher Bestimmungen handle, über welche dem Bundesgerichte eine Kognition zustände. Eventuell berufe er sich auf die Erwägungen seines angefochtenen Entschides. Von einer Verletzung des Art. 59 Absatz 2 der Bundesverfassung (worüber allerdings das Bundesgericht zu entscheiden habe) könne nicht die Rede sein; denn die in ihrer Dauer zum Voraus genau bestimmte Gefangenschaft, in welche eine uneinbringliche Geldbuße umgewandelt werde, habe mit dem Schuldverhaft nichts gemein und es sei denn auch bisher noch Niemandem eingefallen, die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Strafumwandlung zu bestreiten. Es werde demnach auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent die Verletzung eines Grundsatzes der Bundesverfassung behauptet, so ist das Bundesgericht zweifellos kompetent.

2. Nun stützt sich aber die Beschwerde ausschließlich darauf, daß das Vorgehen der bernischen Behörden eine Verletzung des Art. 59 Absatz 2 der Bundesverfassung involvire. Diese Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist ja bis jetzt eine Freiheitsentziehung gegen den Rekurrenten gar nicht angeordnet und somit ein verfassungswidriger Schuldverhaft nicht verhängt worden. Die Nachprüfung der in der angefochtenen Entscheidung aufgestellten Grundsätze über die Imputation von Zahlungen steht an sich dem Bundesgerichte nicht zu. Sollten indeß die kantonalen Behörden in Folge derselben später zu einer Verhaftung des Rekurrenten wegen Nichtbezahlung einer Buße schreiten, so könnte alsdann allerdings ernstlich in Frage kommen, ob nicht eine Umgehung des Art. 59 Absatz 2 der Bundesverfassung vorliege. Zur Zeit ist dies nicht der Fall.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**I. Strafrechtspflege für eidgenössische Truppen.**

**Loi sur l'administration de la justice  
pour les troupes fédérales.**

36. Urtheil vom 26. April 1884 in Sachen Bregg.

A. Dem Adolf Bregg von Bubikon war von der Militärbehörde des Kantons Solothurn wegen Ausbleibens von der Landwehrinspektion seines Bataillons im Jahre 1880 eine Buße von 5 Fr. auferlegt worden. Da Bregg nach Ausersthl, Kantons Zürich, übergesiedelt war, so machte das Militärdepartement des Kantons Solothurn der Militärdirektion des Kantons Zürich hiervon Anzeige; letztere leitete daraufhin gegen A. Bregg den Rechtstrieb für den fraglichen Bußenbetrag ein und begehrte, da der Betriehene Rechtsvorschlag erhob, beim Bezirksgerichtspräsidium Zürich Rechtsöffnung. Durch Entscheidung des Bezirksgerichtspräsidiums von Zürich vom 4. Januar 1883 wurde indeß das Rechtsöffnungsbegehren der zürcherischen Militärbehörde abgewiesen und ebenso wurden zwei Revisionsbegehren der Militärdirektion am 3. Februar und 6. März 1883 durch die nämliche Stelle verworfen. Diese Entscheidungen legten auch die erlaufenen gerichtlichen Kosten jeweilen der Militärdirektion des Kantons Zürich auf und sprachen dem A. Bregg eine außergerichtliche Entschädigung von zusammen 15 Fr. zu.

B. Nach Mittheilung dieser Entscheidungen an das Militärdepartement von Solothurn ersuchte letzteres die Militärdirektion